



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Oktober 2011
GZ 300.812/006-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. September 2011, GZ BMI-LR1340/0005-III/1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Der Entwurf sieht vor, dass die Umsetzung des § 13a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) „Dokumentation“ und dabei insbesondere die Führung von Akten im Dienste der Strafrechtspflege im Rahmen des Projekts PAD NG (Protokoll-Anzeigen-Dokumentationssystem Next Generation) erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht „Informations-technologie im BMI - IT-Projekt PAD“ (Reihe Bund 2011/09). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Entwicklung der IT-Applikation PAD (Protokollier-, Anzeigen und Datenmodul) hinsichtlich des Projektablaufs, der technischen Realisie-



rung, der Zielerreichung und der Kosten, und zwar im Projektzeitraum 2001 bis Oktober 2010. Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der Rechnungshof insbesondere auf folgende Empfehlungen hin, die bei der Implementierung von „PAD NG“ zu berücksichtigen wären:

- In Zusammenhang mit der Neukonzeption von PAD empfahl der Rechnungshof, den Themenbereich der spezifischen Anforderungen und den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Problemstellungen (diese sollten in enger Abstimmung der für Organisationsfragen zuständigen Generaldirektion mit den für den Datenschutz zuständigen Organisationseinheiten im BMI sowie dem BKA behandelt werden) zu berücksichtigen (TZ 29 bzw. TZ 30, SB (16) vierter Anstrich des Berichts).
- Unter Hinweis auf die datenschutzrechtliche Problematik bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei (§§ 51 ff SPG) empfahl der Rechnungshof, bei der Neukonzeption der Applikation PAD z.B. die Möglichkeit einer Typisierung von Amtshandlungen mit einer automatisierten Zuweisung des richtigen Auftraggebers und dessen Datenverarbeitungsregisternummer vorzusehen (TZ 17 ff bzw. TZ 30, SB (8) des Berichts).
- Schließlich wies der Rechnungshof darauf hin, dass Kontrollroutinen hinsichtlich der Zulässigkeit von Datenzugriffen mit einer zufallsabhängigen Auswahl und Überprüfung vorgenommener Abfragen oder Übermittlungen für die Applikation PAD als lokale bzw. dezentrale Anwendung nicht vorgesehen waren, und empfahl eine diesbezügliche Berücksichtigung bei der Neukonzeption (TZ 21 bzw. TZ 30, SB (9) des Berichts).

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

In Zusammenhang mit der Datenvorratsspeicherung (§ 13a SPG des Entwurfs „Dokumentation“) ist den Materialien zufolge ein Projektbudget für die Entwicklung und Implementierung des PAD NG in der Höhe von rd. 1 Mill. EUR vorgesehen. Die tatsächlichen Kosten des Moduls am Gesamtprojektbudget seien erst auf Basis entsprechender Anbote näher bezifferbar.

Unter Bezugnahme auf den eingangs bezeichneten Bericht „Informationstechnologie im BMI – IT-Projekt PAD“ weist der Rechnungshof darauf hin, dass bereits dort das Fehlen einer mehrjährigen Budgetplanung für die Entwicklung und Wartung der PAD-Software und der Beschaffung der PAD-Server sowie einer Kostenabschätzung des Gesamtkonzepts bemängelt wurde.

GZ 300.812/006-5A4/11



Seite 3 / 5

Auch beim vorliegenden Entwurf vermisst der Rechnungshof in den finanziellen Erläuterungen nähere Ausführungen zur Planung und zum Ablauf des Projekts samt nachvollziehbarer Budgetplanung und Kostenabschätzung.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auch auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Weiters führen die finanziellen Erläuterungen aus, dass die mit den übrigen geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen Kosten im Rahmen der laufenden Aufwendungen zu decken sind, ohne diese näher zu beziffern.

Da der Entwurf eine Vielzahl an neuen Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention, des Opferschutzes und der Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden enthält, wäre aus Sicht des Rechnungshofes eine Aufstellung der einzelnen Vorhaben samt Ausführungen zu den damit verbundenen voraussichtlichen Kosten und Aufwendungen angezeigt gewesen.

So bleibt im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung beispielsweise ungeklärt, in welchem Umfang eine Ermittlung und Analyse der Daten geplant ist und ob die Durchführung mittels vorhandener oder neuer elektronischer Programme erfolgen soll.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen gegen Identitätsmissbrauch fehlen zudem Schätzungen zu der erwarteten Anzahl von Fällen sowie zu den administrativen Kosten.

Was die elektronische Datenübermittlung an den Jugendwohlfahrtsträger betrifft, fehlen Hinweise auf den geplanten Datenumfang und den Ablauf der Übermittlung, insbesondere bleibt offen, ob eine eigene Schnittstelle einzurichten ist.

In Bezug auf die fehlende Kalkulation der voraussichtlichen Mehreinnahmen der mit der Valorisierung der Geldbeträge in den Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 81, 82 und 83 SPG sowie der Vereinheitlichung der übrigen Verwaltungsstrafbestimmungen wäre aus Sicht des Rechnungshofes schließlich eine zumindest grobe Schätzung auf der Grundlage vorhandener Daten möglich gewesen.

Der Rechnungshof weist auf § 14 BHG hin, demgemäß jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG ent-

sprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 13a SPG:

Die derzeitige Regelung des § 13 Abs. 2 letzter Satz SPG sieht vor, dass die Auswahlbarkeit bestimmter Daten lediglich nach Namen und sensiblen Daten unzulässig ist und auf einen protokollierten Sachverhalt bezogen sein muss.

Mit dem neuen § 13a Abs. 1 SPG sollen die Einschränkungen bei der Auswahlbarkeit von Daten mit der Begründung entfallen, dass diese eine „geclearte Datenanwendung“ verhindern, ohne diesen Begriff näher zu erläutern.

Zudem fehlen, wie auch im geplanten § 13a Abs. 2 SPG, der die Behandlung von Akten im Dienste der Strafrechtspflege regelt, Kriterien für die Datenzugriffe und die Dateneinsicht.

Zu § 53 SPG:

Die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Ermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten soll künftig um den Fall der Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen durch bestimmte Straftaten erweitert werden. Ausführungen hiezu, beispielsweise welche Daten bzw. Datenbanken miteinander verknüpft werden dürfen oder welche technischen Verfahren zur Anwendung kommen sollen, fehlen gänzlich.

In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die datenschutzrechtliche Problematik bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei und die hiezu ergangene Empfehlung des Rechnungshofes aus dem Bericht „Informationstech-

GZ 300.812/006-5A4/11



Seite 5 / 5

nologie im BMI - IT-Projekt PAD“, TZ 17 ff, TZ 29 bzw. TZ 30, SB (8) und (16) vierter Anstrich, hingewiesen werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: